

Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal



S i t z u n g s v o r l a g e

Nr. ZAB011/2022

Federführendes Amt:

ZAB Verbandsverwaltung SG 1

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verbandskommission Leutenbach	Vorberatung	07.11.2022
Technischer Ausschuss	Vorberatung	10.11.2022
Gemeinderat	Beschlussfassung	22.11.2022
Gemeinderat Leutenbach	Beschlussfassung	24.11.2022
Verbandsversammlung	Beschlussfassung	23.11.2022

Betreff:

Änderung der Verbandssatzung

Beschlussvorschlag:

Die nachstehenden Änderungen der Zweckverbandssatzung werden genehmigt.

1. Der § 5 Nr. 2 über die Zusammensetzung der Verbandsversammlung wird angepasst.
2. Der § 8 Verwaltungsrat wird neu hinzugefügt.
3. Der Verbandsvorsitzende wird durch eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder gewählt (§ 9 Ziffer 1).
4. Der § 13 Ziffer 4 wurde angepasst.
5. Dem § 13 wurde eine neue Ziffer 5 hinzugefügt.
6. Der § 20 in der Fassung vom 27.06.2018 wird zu § 21 in der Fassung vom 24.10.2022.
7. Der § 20 Durchführung von Sitzungen in der Fassung vom 24.10.2022 wird neu hinzugefügt.
8. Stilistische Anpassungen (Verschiebung von Paragraphen, Seitenzahlen, etc.)

Begründung:



Zusammensetzung Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzungsänderung mit Beschluss vom 18.11.2020 wurde nicht veröffentlicht. In dieser Verbandssatzungsänderung wurden Hybridsitzungen ermöglicht. Somit waren die darauffolgenden hybriden Verbandsversammlungen nicht rechtmäßig zustande gekommen. Die Verbandssatzung muss somit erneut beschlossen und veröffentlicht werden.

Weitere Änderungen treten hinzu: aufgrund einer Dezernatsumstrukturierung der Stadt Winnenden ist der Zweckverband Abwasserklärwerk Buchenbachtal nun dem Ersten Bürgermeister Norbert Sailer zugeordnet (Vorlage ZAB 002/2022). Durch die bisherige Verbandssatzung ist es jedoch nicht möglich, Ersten Bürgermeister Sailer in die Verbandsversammlung und somit auch nicht als den neuen Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes zu wählen.

Bisher war in § 5 Ziffer 2 der Verbandssatzung festgestellt, dass die weiteren Vertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden. Der § 5 Ziffer 2 wurde so angepasst, dass die weiteren Vertreter vom Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde gewählt werden. Somit ist es möglich, dass der Gemeinderat der Stadt Winnenden Ersten Bürgermeister Sailer in die Verbandsversammlung wählt. Da der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung gewählt wird, kann mit dieser Anpassung Erster Bürgermeister Sailer zum Verbandsvorsitzenden gewählt werden.

Gemäß des bisherigen § 8 Ziffer 1 der Verbandssatzung wird der Verbandsvorsitzende bisher mit einfacher Mehrheit gewählt. Durch die Satzungsänderung in § 5 könnte die Stadt Winnenden mit dem bisherigem § 8 Ziffer 1 ohne Zustimmung der Gemeinde Leutenbach z.B. einen Beschäftigten der Stadt Winnenden in die Verbandsversammlung und als Verbandsvorsitzenden wählen. Um der erwünschten Mitwirkung der Gemeinde Leutenbach bei der Wahl der/s Verbandsvorsitzende/n künftig verbindlich Rechnung zu tragen, wurde der Paragraph insoweit angepasst, dass für die Wahl des Verbandsvorsitzenden wie bei z.B. Änderungen der Verbandssatzung eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder notwendig ist. Im Übrigen wurde der § 8 zu § 9.

Es wurde der neue Paragraph § 8 Verwaltungsrat der Verbandssatzung hinzugefügt. Der Verwaltungsrat hat sich beispielsweise beim Gemeindeverwaltungsverband Winnenden bewährt und wird auf den Zweckverbandverband übernommen.

Abschreibungsumlage

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Der Zweckverband erhebt seine Umlagen gegenüber den Verbandsmitgliedern – der Gemeinde Leutenbach und der Stadt Winnenden. Diese Verbandsumlagen haben bisher die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage, die Investitionskostenumlage und die Tilgungsumlage erfasst.

Bei der Umstellung auf die Doppik musste festgelegt werden, wie mit den Umlagen buchungstechnisch umzugehen ist. Als der Zweckverband auf die Doppik umstellte, gab es vom Land noch keine Lösungsansätze, wie dies bei Zweckverbänden zu erfolgen hat. Zwischenzeitlich gibt es Leitfäden, wie diese Umlagen bei vollfinanzierten Zweckverbänden zu erfolgen hat.

Es ist eine Abschreibungsumlage in Höhe der tatsächlichen Abschreibungen zu erheben. Die Abschreibungsumlage hat Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt. Die Abschreibungsumlage wird zur Begleichung der Tilgungsleistungen und der Kreditbeschaffungskosten verwendet.



In der Praxis wird es entweder den Fall geben, dass die Abschreibungsumlage höher als die Tilgungsleistungen und die Kreditbeschaffungskosten ist oder eben niedriger.

Wenn die Abschreibungsumlage die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten übersteigen, wird keine zusätzliche Tilgungsumlage erhoben. Der Differenzbetrag wird den Verbandskommunen zurückgezahlt.

Wenn die Abschreibungsumlage nicht ausreicht um die Tilgungsleistungen und Kreditbeschaffungskosten zu finanzieren, wird zusätzlich eine Tilgungsumlage erhoben. Die Höhe der Tilgungsumlage wird die Differenz sein.

Die Betriebskostenumlage, die Zinsumlage und die Investitionskostenumlage bleiben unberührt.

Es ergeben sich keine Mehrkosten für die Verbandskommunen. Die Verbandsumlagen werden lediglich um eine Art der Umlage erweitert und buchhalterisch wird dies Auswirkungen haben.

Hybride Sitzungen

Der § 20 Durchführung von Sitzungen soll Videokonferenzen bzw. Hybridsitzungen ermöglichen. Bis zum 31.12.2020 können gemäß § 37a GemO Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum stattfinden, ohne dass eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung erforderlich ist. Ab dem 01.01.2021 ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Aufgrund der aktuellen Situation bzgl. der Corona-Pandemie ist es empfehlenswert, die Hauptsatzung dementsprechend anzupassen.

In der Anlage ist die Verbandssatzung in der Fassung vom 27.06.2018, die neue Verbandssatzung in der Fassung vom 24.10.2022 sowie die neue Verbandssatzung mit den markierten Änderungen.

Anlagen:

Verbandssatzung Fassung 24. Oktober 2022

Verbandssatzung Fassung 24. Oktober 2022 - Änderungen markiert

Verbandssatzung Fassung 27. Juni 2018

Satzung

des Zweckverbands
„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“
vom 15. Oktober 1963

in der Fassung vom 24. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

<u>I. Allgemeines</u>	Seite
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands	2
§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder	2
§ 3 Zweckverbandsanlagen	2, 3
 <u>II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands</u>	
§ 4 Organe des Zweckverbands	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 7 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	5
§ 8 Verwaltungsrat	6
§ 9 Verbandsvorsitzender	6
§ 10 Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden	6, 7
§ 11 Geschäftsgang der Verbandsorgane	7
§ 12 Verbandsverwaltung	8
§ 13 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen	8
 <u>III. Deckung des Aufwands</u>	
§ 14 Anlagenfinanzierung	8, 9, 10
§ 15 Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs-, und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)	10
§ 15a Anpassung umlagerelevanter Bestimmungen (Korrektiv)	10, 11
§ 16 Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen	11
 <u>IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung</u>	
§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	11, 12
§ 18 Auflösung des Zweckverbands	12
 <u>V. Sonstiges</u>	
§ 19 Schutzvorschriften	12
§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 21 Durchführung von Sitzungen	12
§ 22 Inkrafttreten	13

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde **Leutenbach**
und die Stadt **Winnenden**
schließen sich unter dem Namen

„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 24. Juli 1963 (GBI. Seite 114) in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBI. Seite 418) zusammen.

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Zuleitungskanäle und eine Kläranlage.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Winnenden.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbeltung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Zweckverbandsanlagen

1. Grundlage für die Erstellung der nach § 1 Ziffer 2 erforderlichen Anlagen sind
 - 1.1 für die 1. Ausbaustufe (Kläranlage und Zuleitungskanäle) die generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 10.8., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963 sowie der Ergänzung hierzu vom 12.1.1965. Dabei werden für die Bemessung der Kläranlage dieser Ausbaustufe folgende Werte (E + EW = Einwohner + Einwohnerwerte) zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.127 E + EW</u>
zusammen	17.266 E + EW

- 1.2 für die 2. Ausbaustufe (Kläranlagenerweiterung) die Zusammenstellung der Abwassererhebung im Verbandsgebiet vom 2.3.1977. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.895 E + EW</u>
zusammen	18.034 E + EW

- 1.3 für die 3. Ausbaustufe nach dem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Jedele & Partner vom 06.08.2002. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	8.422 E + EW
Winnenden	<u>1.278 E + EW</u>
zusammen	9.700 E + EW

- 1.4 Damit ergeben sich für die Verbandsgemeinden folgende Gesamtwerte aus den Ziffern 1.1 bis 1.3:

Leutenbach	20.700 E + EW
Winnenden	<u>24.300 E + EW</u>
zusammen	45.000 E + EW

Unter Berücksichtigung der maximalen Abwasserabflüsse der Verbandsgemeinden ergeben sich nach der gutachterlichen Ermittlung durch das Ingenieurbüro Jedele und Partner vom 06.08.2002 folgende Gesamtanschlusswerte in Prozent:

Leutenbach	41,98%
Winnenden	<u>58,02%</u>
Zusammen	100,00%

2. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Ziffer 2) stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in die im Eigentum des Zweckverbands stehenden Zuleitungskanäle einführen zu lassen.
3. Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanal für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er vergütet dafür dem Verbandsmitglied 40% des Zeitwertes des übernommenen Teils; bei der Feststellung des Zeitwertes darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Durchlassfähigkeit berücksichtigt werden. Den Zeitwert stellt die Verbandsversammlung anhand der Berechnungen eines zwischen den Verbandsmitgliedern einvernehmlich bestellten Gutachters endgültig fest.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4

Organe des Zweckverbands

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
2. der Verwaltungsrat (§ 8)
3. der Verbandsvorsitzende (§§ 9 und 10)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied entsprechend seines Gesamt-Anschlusswertes (§ 3 Ziffer 1.4) für volle 4.000 E + EW einen, mindestens jedoch zwei Vertreter. Es gehören der Verbandsversammlung daher an von

Leutenbach	5 Vertreter
Winnenden	<u>6 Vertreter</u>
zusammen	11 Vertreter

2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die weiteren Vertreter werden vom Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde gewählt. Jede Verbandsgemeinde kann maximal eine Person außerhalb des eigenen Gemeinderates in die Verbandsversammlung wählen. Für die weiteren Vertreter werden aus dem Gemeinderat je zwei Stellvertreter gewählt, welche die weiteren Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Wahl findet nach jeder Gemeinderatswahl durch den neugewählten Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde statt.

Ändert sich während einer Gemeinderats-Amtszeit (§ 30 GemO) die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Verhältnis der Zahl der Vertreter der Verbandsgemeinden, werden die Vertreter und deren Stellvertreter für den Rest der Gemeinderats-Amtszeit durch den Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde neu gewählt.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 7

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

1. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.
2. Als Angelegenheit von besonderer Bedeutung im Sinne von Ziffer 1 werden nachstehend bezeichnet:
 - 2.1 der Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - 2.2 die Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - 2.3 die Anstellung und die Entlassung des Betriebsleiters der Verbandsanlagen,
 - 2.4 die Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten sowie der Planungsaufträge hierzu,
 - 2.5 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Bewilligung von Stundungen von mehr als 25.000 € im Einzelfall und einer Dauer von über 12 Monaten,
 - 2.9 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die jährliche Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 14 (Betriebskostenumlage),
 - 2.11 die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 13 Ziffer 3.5 (Änderung an Zuleitungskanälen).

§ 8

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verwaltungsrat bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung muss einstimmig festgelegt werden.
3. Der Verwaltungsrat berät den Verbandsvorsitzenden bei Entscheidungen über Bedienstete des Verbands, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf 6 Jahre. Gewählt ist, wer eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
3. In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVÖD-V, sowie Auszubildenden und Aushilfskräften,
2. die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung,
3. die Bewirtschaftung von Hausmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 €,
5. die Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten,

6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, ferner die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
7. Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer jährlichen Versicherungsprämie (einschließlich Versicherungssteuer) bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 15.000 €, soweit es sich nicht um einen Rechtsstreit grundsätzlicher Art handelt,
12. Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete nach den Richtlinien des Finanzministeriums,
13. die Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

§ 11

Geschäftsgang der Verbandsorgane

1. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Die über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung gefertigte Niederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsmitglieder erhalten von jeder Niederschrift einen Auszug.
4. Auf die Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und auf die Leitung der Verbandsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 12

Verbandsverwaltung

1. Die Verwaltung des Zweckverbands umfasst die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbands.
2. Die Verwaltung des Zweckverbands besorgt diejenige Verbandsgemeinde, die den größten Gesamt-Anschlusswert gemäß § 3 Ziffer 1.4 hat, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt. Der hierfür entstehende Aufwand wird der verwaltenden Verbandsgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung vom Zweckverband erstattet.
3. Grundlage für den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung ist ein vom Verbandsvorsitzenden zu erlassender Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 13

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwands

§ 14

Anlagenfinanzierung

1. Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Die durch die Maßnahmen des Verbands verursachten Schäden an Grundstücken und Wegen sind auf Kosten des Verbands zu beheben.
2. Soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, werden die Mittel für die Erstellung der erforderlichen Anlagen einschließlich aller Nebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Flurentscheidungen usw., durch Umlage auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Ziffer 3 aufgebracht.
3. Als Verteilungsschlüssel für die Umlage nach Ziffer 2 werden festgesetzt:

3.1 für die 1. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.1):

Das Verhältnis der Kosten für die Einzelkläranlage mit Zuleitungskanal jedes Verbandsmitglieds zu der Kostensumme aller Einzelkläranlagen mit den dazugehörigen Zuleitungskanälen.

Aufgrund der generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.9., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963, der Ergänzung hierzu vom 12.4.1965 und der Ausarbeitung des Zweckverbands vom 8.2.1971 betragen die Umlageanteile demnach für die Verbandsmitglieder:

Leutenbach	33,00 %
Winnenden	67,00 %

3.2 für die 2. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.2):

Das Verhältnis der in § 3 Ziffer 1.2 genannten zusätzlichen Bemessungswerte:

Leutenbach	34,04 %
Winnenden	65,96 %

3.3 für die 3. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.3):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.4 für den allgemeinen Investitionsaufwand, der keinem Investitionsvorhaben nach den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 zuzuordnen ist (z.B. bewegliche Vermögensgegenstände, Rücklagenzuführung, u.a.):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.5 Der Verteilungsschlüssel für Änderungen an Zuleitungskanälen bestimmt sich jeweils nach dem Anteil jedes Verbandsmitglieds an der Abwassermenge (Liter pro Sekunde), die den zu ändernden Zuleitungskanal durchfließt.

4. Zur Finanzierung der in Ziffer 3 genannten Investitionsvorhaben nimmt der Zweckverband in angemessenem Umfang Kredite auf. Die dabei anfallenden Zinsleistungen werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Für die Tilgungsleistungen sowie die Kreditbeschaffungskosten wird eine Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, sofern die Abschreibungsumlage gemäß Ziffer 5 nicht ausreicht. Die Höhe der Tilgungsumlage ist die Differenz aus der Abschreibungsumlage und der Summe aus den Tilgungsleistungen und den Kreditbeschaffungskosten. Maßstab hierfür ist der Umlageschlüssel des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer 3, dem der jeweilige Kredit zuzuordnen ist.
5. Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Abschreibungsumlage in Höhe der Abschreibungen. Diese Abschreibungsumlage wird für die Tilgung der Kredite und die Kreditbeschaffungskosten genutzt. Maßstab hierfür ist der Umlageschlüssel des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer 3, dem der jeweilige Kredit zuzuordnen ist. Tilgungsleistungen Kreditbeschaffungskosten. Sofern die Abschreibungsumlage die Tilgung der Kredite übersteigt, ist den Verbandsmitgliedern die Differenz auszugleichen. Wenn die Abschreibungsumlage für die Tilgung der Kredite und die Kreditbe-

schaffungskosten nicht ausreicht, ist zusätzlich eine Tilgungsumlage gemäß Ziffer 4 zu erheben.

6. Ziffer 4 gilt nicht für Kassenkredite gemäß § 89 der Gemeindeordnung; die hieraus entstehenden Zinsen und Kreditbeschaffungskosten gelten als Betriebskosten im Sinne des § 14.
7. Der Zweckverband führt Anlagenachweise für die Verbandsanlagen; daraus werden die jährlichen anfallenden Abschreibungen sowie die Auflösungsbeträge der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter an den Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern die gemäß den Verteilungsschlüsseln von Ziffer 3 auf sie entfallenden Jahreswerte der Abschreibungs- und Auflösungsbeträge innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres schriftlich mit.
8. Wird die Änderung der Anlagen nach § 1 Ziffer 2 infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit eines Verbandsmitglieds beruhen, so hat dasjenige Verbandsmitglied die entstehenden Kosten zu tragen, auf dessen Gebiet das Abwasser anfällt. Dabei wird die erforderliche Baumaßnahme technisch und finanziell über den Zweckverband abgewickelt.

§ 15

Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)

Der laufende Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand (Betriebskosten) wird jährlich nach Abzug eventueller Einnahmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

1. die Hälfte der Betriebskosten im Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4; an deren Stelle tritt bei Betriebskosten für Zuleitungskanäle nach § 13 Ziffer 3.5 der jeweils hierfür festgesetzte Kostenverteilungsschlüssel;
2. ein Viertel der Betriebskosten nach dem bei Trockenwetter an mindestens 50 Tagen pro Jahr gemessenen Abwasseranfall, wobei die Messtage möglichst gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen sind;
3. ein Viertel der Betriebskosten im Verhältnis der Abwassermenge, die von den Verbandsmitgliedern der Berechnung des Jahresaufkommens für die Entwässerungsgebühren (gebührenfähige Abwassermenge) zugrundegelegt werden.

Die Art der Verteilung der Betriebskosten ist alle 5 Jahre auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

§ 15 a

Anpassung umlage-relevanter Bestimmungen (Korrektiv)

Verändern sich im Verbandsgebiet umlage-relevante Parameter durch anerkannte Nachweise in einem Maße, dass sich der Jahresbetrag einer der Verbandsumlagen nach § 13 Ziffer 1 bis 5 -je einzeln- (Investitionskosten) oder nach § 14 Betriebskosten) um mehr als 10 vom Hundert oder mehr als 25.000 € nach oben oder unten verändert, werden die umlage-

relevanten Bestimmungen dieser Satzung an die neuen Verhältnisse angepasst und es erfolgt eine Neuberechnung der betroffenen Verbandsumlage.

Dies gilt für die

1. Investitionskostenumlage nach § 13

1.1 rückwirkend von der ersten Verwendung des jeweiligen Umlageschlüssels seit dessen letztmaliger Ermittlung für den Fall, dass die letztmalige Ermittlung des Umlageschlüssels auf objektiv unrichtigen Grundlagen beruhte;

1.2 ab dem nächsten Kalenderjahr für den Fall, dass sich die Beschaffenheit (Art, Zusammensetzung, Schmutzfracht, Menge) des Abwassers eines Verbandsmitglieds gegenüber den Verhältnissen zum Zeitpunkt der letztmaligen Ermittlung des Umlageschlüssels ändert.

2. Betriebskostenumlage nach § 14

Rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Veränderung eines umlage-relevanten Parameters gemäß Ziffer 1 zweifelsfrei erkannt worden ist.

Zur Feststellung der Entwicklung der Beschaffenheit des Abwassers der Verbandsmitglieder werden je einmal wöchentlich an wechselnden Wochentagen bei wechselnden Wetersituationen Messungen zur Ermittlung der Frachtanteile der Verbandsmitglieder durchgeführt.

§ 16

Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen

1. Der Zweckverband erhebt entsprechend seinem Kassenbedarf Abschlagszahlungen auf die im Haushaltsplan festgesetzten Verbandsumlagen nach § 13 und § 14. Ist die Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht erlassen, sind die Umlagebeträge des Vorjahres maßgebend.
2. Die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 1 sind einen Monat nach Zugang der Aufforderung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes werden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Kreissparkasse Winnenden für Kredite in laufender Rechnung fällig.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.

3. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsgemeinden.
2. Im Fall der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands (vgl. § 14) im Mittel der letzten drei Abrechnungsjahre festgestellten Maßstab auf die Verbandsgemeinden über.

V. Sonstiges

§ 19

Schutzvorschriften

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzung) zu erlassen und Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der durch die Satzungen der Verbandsgemeinden bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 21

Durchführung von Sitzungen

Nach Entscheidung des Vorsitzenden kann unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz bzw. Hybridsitzungen).

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Regelungen der §§ 3, 13 und 14, die bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind. Die Änderungen in § 7, Ziffer 2.2 und § 9, Ziffer 1 der Verbandssatzung wurden mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 27.06.2018 gefasst und treten nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft. Die Änderungen bezüglich der Wahl der weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung in § 5 Ziffer 2, dem neuen Verwaltungsrat in § 8, der Wahl des Verbandsvorsitzenden in § 9 Ziffer 1 sowie der Verbandsumlage in § 13 Ziffer 4 und 5 wurden mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 23.11.2022 gefasst und treten nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft.

Satzung

des Zweckverbands „Abwasserklärwerk Buchenbachtal“ vom 15. Oktober 1963

in der Fassung vom ~~27. Juni 2018~~24. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

<u>I. Allgemeines</u>	Seite
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands	2
§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder	2
§ 3 Zweckverbandsanlagen	2, 3
 <u>II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands</u>	
§ 4 Organe des Zweckverbands	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 7 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	5
§ 8 <u>Verwaltungsrat</u>	<u>6</u>
§ 9 Verbandsvorsitzender	6
§ 9 <u>10</u> Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden	6, 7
§ 10 <u>11</u> Geschäftsgang der Verbandsorgane	7
§ 11 <u>12</u> Verbandsverwaltung	7 <u>8</u>
§ 12 <u>13</u> Tagegelder und Aufwandsentschädigungen	8
 <u>III. Deckung des Aufwands</u>	
§ 13 <u>14</u> Anlagenfinanzierung	8, 9, <u>10</u>
§ 14 <u>15</u> Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs-, und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)	<u>9</u> <u>10</u>
§ 14a <u>15a</u> Anpassung umlagerelevanter Bestimmungen (Korrektiv)	10, 11
§ 15 <u>16</u> Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen	11
 <u>IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung</u>	
§ 16 <u>17</u> Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	11, <u>12</u>
§ 17 <u>18</u> Auflösung des Zweckverbands	11 <u>12</u>
 <u>V. Sonstiges</u>	
§ 18 <u>19</u> Schutzvorschriften	12
§ 19 <u>20</u> Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 20 <u>21</u> <u>Durchführung von Sitzungen</u>	<u>12</u>
<u>§ 22</u> Inkrafttreten	12 <u>13</u>

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde **Leutenbach**
und die Stadt **Winnenden**
schließen sich unter dem Namen

„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 24. Juli 1963 (GBI. Seite 114) in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBI. Seite 418) zusammen.

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Zuleitungskanäle und eine Kläranlage.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Winnenden.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastrung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Zweckverbandsanlagen

1. Grundlage für die Erstellung der nach § 1 Ziffer 2 erforderlichen Anlagen sind
 - 1.1 für die 1. Ausbaustufe (Kläranlage und Zuleitungskanäle) die generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 10.8., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963 sowie der Ergänzung hierzu vom 12.1.1965. Dabei werden für die Bemessung der Kläranlage dieser Ausbaustufe folgende Werte (E + EW = Einwohner + Einwohnerwerte) zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.127 E + EW</u>
zusammen	17.266 E + EW

- 1.2 für die 2. Ausbaustufe (Kläranlagenerweiterung) die Zusammenstellung der Abwassererhebung im Verbandsgebiet vom 2.3.1977. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.895 E + EW</u>
zusammen	18.034 E + EW

- 1.3 für die 3. Ausbaustufe nach dem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Jedele & Partner vom 06.08.2002. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	8.422 E + EW
Winnenden	<u>1.278 E + EW</u>
zusammen	9.700 E + EW

- 1.4 Damit ergeben sich für die Verbandsgemeinden folgende Gesamtwerte aus den Ziffern 1.1 bis 1.3:

Leutenbach	20.700 E + EW
Winnenden	<u>24.300 E + EW</u>
zusammen	45.000 E + EW

Unter Berücksichtigung der maximalen Abwasserabflüsse der Verbandsgemeinden ergeben sich nach der gutachterlichen Ermittlung durch das Ingenieurbüro Jedele und Partner vom 06.08.2002 folgende Gesamtanschlusswerte in Prozent:

Leutenbach	41,98%
Winnenden	<u>58,02%</u>
Zusammen	100,00%

2. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Ziffer 2) stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in die im Eigentum des Zweckverbands stehenden Zuleitungskanäle einführen zu lassen.
3. Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanal für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er vergütet dafür dem Verbandsmitglied 40% des Zeitwertes des übernommenen Teils; bei der Feststellung des Zeitwertes darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Durchlassfähigkeit berücksichtigt werden. Den Zeitwert stellt die Verbandsversammlung anhand der Berechnungen eines zwischen den Verbandsmitgliedern einvernehmlich bestellten Gutachters endgültig fest.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4

Organe des Zweckverbands

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
2. der ~~Verbandsvorsitzende (§§ 8 und 9)~~ Verwaltungsrat (§ 8 und 9)
3. der Verbandsvorsitzende (§§ 9 und 10)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied entsprechend seines Gesamt-Anschlusswertes (§ 3 Ziffer 1.4) für volle 4.000 E + EW einen, mindestens jedoch zwei Vertreter. Es gehören der Verbandsversammlung daher an von

Leutenbach	5 Vertreter
Winnenden	<u>6 Vertreter</u>
zusammen	11 Vertreter

2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die weiteren Vertreter werden ~~aus der Mitte des Gemeinderats~~ vom Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde gewählt. Jede Verbandsgemeinde kann maximal eine Person außerhalb des eigenen Gemeinderates in die Verbandsversammlung wählen. Für die weiteren Vertreter werden aus dem Gemeinderat je zwei Stellvertreter gewählt, welche die weiteren Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Wahl findet nach jeder Gemeinderatswahl durch den neugewählten Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde statt.

Ändert sich während einer Gemeinderats-Amtszeit (§ 30 GemO) die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Verhältnis der Zahl der Vertreter der Verbandsgemeinden, werden die Vertreter und deren Stellvertreter für den Rest der Gemeinderats-Amtszeit durch den Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde neu gewählt.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 7

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

1. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.
2. Als Angelegenheit von besonderer Bedeutung im Sinne von Ziffer 1 werden nachstehend bezeichnet:
 - 2.1 der Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - 2.2 die Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - 2.3 die Anstellung und die Entlassung des Betriebsleiters der Verbandsanlagen,
 - 2.4 die Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten sowie der Planungsaufträge hierzu,
 - 2.5 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Bewilligung von Stundungen von mehr als 25.000 € im Einzelfall und einer Dauer von über 12 Monaten,
 - 2.9 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die jährliche Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 14 (Betriebskostenumlage),
 - 2.11 die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 13 Ziffer 3.5 (Änderung an Zuleitungskanälen).

§ 8

Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden.
2. Der Verwaltungsrat bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Die Tagesordnung für die Verbandsversammlung muss einstimmig festgelegt werden.
3. Der Verwaltungsrat berät den Verbandsvorsitzenden bei Entscheidungen über Bedienstete des Verbands, soweit diese in seine Zuständigkeit fallen.

§ 9

Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
3. In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

§ 10

Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVÖD-V, sowie Auszubildenden und Aushilfskräften,
2. die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung,
3. die Bewirtschaftung von Hausmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 €,
5. die Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten,

6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, ferner die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
7. Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer jährlichen Versicherungsprämie (einschließlich Versicherungssteuer) bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
11. Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 15.000 €, soweit es sich nicht um einen Rechtsstreit grundsätzlicher Art handelt,
12. Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete nach den Richtlinien des Finanzministeriums,
13. die Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

§ ~~10~~11

Geschäftsgang der Verbandsorgane

1. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Die über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung gefertigte Niederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsmitglieder erhalten von jeder Niederschrift einen Auszug.
4. Auf die Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und auf die Leitung der Verbandsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ ~~11~~

§ 12

Verbandsverwaltung

1. Die Verwaltung des Zweckverbands umfasst die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbands.
2. Die Verwaltung des Zweckverbands besorgt diejenige Verbandsgemeinde, die den größten Gesamt-Anschlusswert gemäß § 3 Ziffer 1.4 hat, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt. Der hierfür entstehende Aufwand wird der verwaltenden Verbandsgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung vom Zweckverband erstattet.
3. Grundlage für den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung ist ein vom Verbandsvorsitzenden zu erlassender Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 12

§ 13

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwands

§ 1314

Anlagenfinanzierung

1. Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Die durch die Maßnahmen des Verbands verursachten Schäden an Grundstücken und Wegen sind auf Kosten des Verbands zu beheben.
2. Soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, werden die Mittel für die Erstellung der erforderlichen Anlagen einschließlich aller Nebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Flurentscheidungen usw., durch Umlage auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Ziffer 3 aufgebracht.
3. Als Verteilungsschlüssel für die Umlage nach Ziffer 2 werden festgesetzt:

3.1 für die 1. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.1):

Das Verhältnis der Kosten für die Einzelkläranlage mit Zuleitungskanal jedes Verbandsmitglieds zu der Kostensumme aller Einzelkläranlagen mit den dazugehörigen Zuleitungskanälen.

Aufgrund der generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.9., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963, der Ergänzung hierzu vom 12.4.1965 und der Ausarbeitung des Zweckverbands vom 8.2.1971 betragen die Umlageanteile demnach für die Verbandsmitglieder:

Leutenbach	33,00 %
Winnenden	67,00 %

3.2 für die 2. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.2):

Das Verhältnis der in § 3 Ziffer 1.2 genannten zusätzlichen Bemessungswerte:

Leutenbach	34,04 %
Winnenden	65,96 %

3.3 für die 3. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.3):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.4 für den allgemeinen Investitionsaufwand, der keinem Investitionsvorhaben nach den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 zuzuordnen ist (z.B. bewegliche Vermögensgegenstände, Rücklagenzuführung, u.a.):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.5 Der Verteilungsschlüssel für Änderungen an Zuleitungskanälen bestimmt sich jeweils nach dem Anteil jedes Verbandsmitglieds an der Abwassermenge (Liter pro Sekunde), die den zu ändernden Zuleitungskanal durchfließt.

4. Zur Finanzierung der in Ziffer 3 genannten Investitionsvorhaben nimmt der Zweckverband in angemessenem Umfang Kredite auf. Die dabei anfallenden ~~Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Kreditbeschaffungskosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt;~~ Zinsleistungen werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Für die Tilgungsleistungen sowie die Kreditbeschaffungskosten wird eine Tilgungsumlage von den Verbandsmitgliedern erhoben, sofern die Abschreibungsumlage gemäß Ziffer 5 nicht ausreicht. Die Höhe der Tilgungsumlage ist die Differenz aus der Abschreibungsumlage und der Summe aus den Tilgungsleistungen und den Kreditbeschaffungskosten. Maßstab hierfür ist der Umlageschlüssel des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer 3, dem der jeweilige Kredit zuzuordnen ist.

5. Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Abschreibungsumlage in Höhe der Abschreibungen. Diese Abschreibungsumlage wird für die Tilgung der Kredite und die Kreditbeschaffungskosten genutzt. Maßstab hierfür ist der Umlage-

schlüssel des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer 3, dem der jeweilige Kredit zuzuordnen ist. Tilgungsleistungen Kreditbeschaffungskosten. Sofern die Abschreibungsumlage die Tilgung der Kredite übersteigt, ist den Verbandsmitgliedern die Differenz auszugleichen. Wenn die Abschreibungsumlage für die Tilgung der Kredite und die Kreditbeschaffungskosten nicht ausreicht, ist zusätzlich eine Tilgungsumlage gemäß Ziffer 4 zu erheben.

6. Ziffer 4 gilt nicht für Kassenkredite gemäß § 89 der Gemeindeordnung; die hieraus entstehenden Zinsen und Kreditbeschaffungskosten gelten als Betriebskosten im Sinne des § 14.
67. Der Zweckverband führt Anlagenachweise für die Verbandsanlagen; daraus werden die jährlichen anfallenden Abschreibungen sowie die Auflösungsbeträge der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter an den Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern die gemäß den Verteilungsschlüsseln von Ziffer 3 auf sie entfallenden Jahreswerte der Abschreibungs- und Auflösungsbeträge innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres schriftlich mit.
78. Wird die Änderung der Anlagen nach § 1 Ziffer 2 infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit eines Verbandsmitglieds beruhen, so hat dasjenige Verbandsmitglied die entstehenden Kosten zu tragen, auf dessen Gebiet das Abwasser anfällt. Dabei wird die erforderliche Baumaßnahme technisch und finanziell über den Zweckverband abgewickelt.

~~§ 14~~

§ 15

Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)

Der laufende Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand (Betriebskosten) wird jährlich nach Abzug eventueller Einnahmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

1. die Hälfte der Betriebskosten im Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4; an deren Stelle tritt bei Betriebskosten für Zuleitungskanäle nach § 13 Ziffer 3.5 der jeweils hierfür festgesetzte Kostenverteilungsschlüssel;
2. ein Viertel der Betriebskosten nach dem bei Trockenwetter an mindestens 50 Tagen pro Jahr gemessenen Abwasseranfall, wobei die Messtage möglichst gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen sind;
3. ein Viertel der Betriebskosten im Verhältnis der Abwassermenge, die von den Verbandsmitgliedern der Berechnung des Jahresaufkommens für die Entwässerungsgebühren (gebührenfähige Abwassermenge) zugrundegelegt werden.

Die Art der Verteilung der Betriebskosten ist alle 5 Jahre auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

§ 1415 a

Anpassung umlage-relevanter Bestimmungen (Korrektiv)

Verändern sich im Verbandsgebiet umlage-relevante Parameter durch anerkannte Nachweise in einem Maße, dass sich der Jahresbetrag einer der Verbandsumlagen nach § 13 Ziffer 1 bis 5 -je einzeln- (Investitionskosten) oder nach § 14 Betriebskosten) um mehr als 10 vom Hundert oder mehr als 25.000 € nach oben oder unten verändert, werden die umlage-relevanten Bestimmungen dieser Satzung an die neuen Verhältnisse angepasst und es erfolgt eine Neuberechnung der betroffenen Verbandsumlage.

Dies gilt für die

1. Investitionskostenumlage nach § 13

1.1 rückwirkend von der ersten Verwendung des jeweiligen Umlageschlüssels seit dessen letztmaliger Ermittlung für den Fall, dass die letztmalige Ermittlung des Umlageschlüssels auf objektiv unrichtigen Grundlagen beruhte;

1.2 ab dem nächsten Kalenderjahr für den Fall, dass sich die Beschaffenheit (Art, Zusammensetzung, Schmutzfracht, Menge) des Abwassers eines Verbandsmitglieds gegenüber den Verhältnissen zum Zeitpunkt der letztmaligen Ermittlung des Umlageschlüssels ändert.

2. Betriebskostenumlage nach § 14

Rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Veränderung eines umlage-relevanten Parameters gemäß Ziffer 1 zweifelsfrei erkannt worden ist.

Zur Feststellung der Entwicklung der Beschaffenheit des Abwassers der Verbandsmitglieder werden je einmal wöchentlich an wechselnden Wochentagen bei wechselnden Wetersituationen Messungen zur Ermittlung der Frachtanteile der Verbandsmitglieder durchgeführt.

§ 1516

Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen

1. Der Zweckverband erhebt entsprechend seinem Kassenbedarf Abschlagszahlungen auf die im Haushaltsplan festgesetzten Verbandsumlagen nach § 13 und § 14. Ist die Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht erlassen, sind die Umlagebeträge des Vorjahres maßgebend.
2. Die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 1 sind einen Monat nach Zugang der Aufforderung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes werden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Kreissparkasse Winnenden für Kredite in laufender Rechnung fällig.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung

§ 1617

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
3. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ ~~17~~18

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsgemeinden.
2. Im Fall der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands (vgl. § 14) im Mittel der letzten drei Abrechnungsjahre festgestellten Maßstab auf die Verbandsgemeinden über.

V. Sonstiges

§ ~~18~~19

Schutzvorschriften

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzung) zu erlassen und Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ ~~19~~20

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der durch die Satzungen der Verbandsgemeinden bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung.

§ ~~20~~21

Durchführung von Sitzungen

Nach Entscheidung des Vorsitzenden kann unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden (Videokonferenz bzw. Hybridsitzungen).

§ 22

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Regelungen der §§ 3, 13 und 14, die bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind. Die Änderungen in § 7, Ziffer 2.2 und § 9, Ziffer 1 der Verbandssatzung wurden mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 27.06.2018 gefasst und treten nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft. Die Änderungen bezüglich der Wahl der weiteren Vertreter für die Verbandsversammlung in § 5 Ziffer 2, dem neuen Verwaltungsrat in § 8, der Wahl des Verbandsvorsitzenden in § 9 Ziffer 1 sowie der Verbandsumlage in § 13 Ziffer 4 und 5 wurden mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 23.11.2022 gefasst und treten nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft.

Satzung

des Zweckverbands „Abwasserklärwerk Buchenbachtal“ vom 15. Oktober 1963

in der Fassung vom 27. Juni 2018

Inhaltsübersicht

<u>I. Allgemeines</u>	Seite
§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbands	2
§ 2 Aufnahme weiterer Mitglieder	2
§ 3 Zweckverbandsanlagen	2, 3
<u>II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands</u>	
§ 4 Organe des Zweckverbands	4
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 7 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	5
§ 8 Verbandsvorsitzender	6
§ 9 Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden	6, 7
§ 10 Geschäftsgang der Verbandsorgane	7
§ 11 Verbandsverwaltung	7
§ 12 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen	8
<u>III. Deckung des Aufwands</u>	
§ 13 Anlagenfinanzierung	8, 9
§ 14 Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs-, und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)	9
§ 14a Anpassung umlagerelevanter Bestimmungen (Korrektiv)	10, 11
§ 15 Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen	11
<u>IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung</u>	
§ 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern	11
§ 17 Auflösung des Zweckverbands	11
<u>V. Sonstiges</u>	
§ 18 Schutzvorschriften	12
§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 20 Inkrafttreten	12

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Verbands

1. Die Gemeinde **Leutenbach**
und die Stadt **Winnenden**
schließen sich unter dem Namen

„Abwasserklärwerk Buchenbachtal“

zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 24. Juli 1963 (GBI. Seite 114) in der Fassung vom 16. Juli 1998 (GBI. Seite 418) zusammen.

2. Der Zweckverband hat die Aufgabe, die aus dem Verbandsgebiet anfallenden Abwässer gemeinsam abzuführen und zu reinigen. Zu diesem Zweck erstellt und betreibt er die erforderlichen Zuleitungskanäle und eine Kläranlage.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.
4. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Winnenden.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

1. Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung. Die Aufnahme kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbeltastung der bisherigen Verbandsmitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Zweckverbandsanlagen

1. Grundlage für die Erstellung der nach § 1 Ziffer 2 erforderlichen Anlagen sind
 - 1.1 für die 1. Ausbaustufe (Kläranlage und Zuleitungskanäle) die generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft, vom 10.8., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963 sowie der Ergänzung hierzu vom 12.1.1965. Dabei werden für die Bemessung der Kläranlage dieser Ausbaustufe folgende Werte (E + EW = Einwohner + Einwohnerwerte) zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.127 E + EW</u>
zusammen	17.266 E + EW

- 1.2 für die 2. Ausbaustufe (Kläranlagenerweiterung) die Zusammenstellung der Abwassererhebung im Verbandsgebiet vom 2.3.1977. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	6.139 E + EW
Winnenden	<u>11.895 E + EW</u>
zusammen	18.034 E + EW

- 1.3 für die 3. Ausbaustufe nach dem Gutachten des Ingenieurbüros Dr. Jedeke & Partner vom 06.08.2002. Dabei werden für die Bemessung dieser Ausbaustufe folgende zusätzlichen Werte zugrunde gelegt:

Leutenbach	8.422 E + EW
Winnenden	<u>1.278 E + EW</u>
zusammen	9.700 E + EW

- 1.4 Damit ergeben sich für die Verbandsgemeinden folgende Gesamtwerte aus den Ziffern 1.1 bis 1.3:

Leutenbach	20.700 E + EW
Winnenden	<u>24.300 E + EW</u>
zusammen	45.000 E + EW

Unter Berücksichtigung der maximalen Abwasserabflüsse der Verbandsgemeinden ergeben sich nach der gutachterlichen Ermittlung durch das Ingenieurbüro Jedeke und Partner vom 06.08.2002 folgende Gesamtanschlusswerte in Prozent:

Leutenbach	41,98%
Winnenden	<u>58,02%</u>
Zusammen	100,00%

2. Die vom Zweckverband erstellten Anlagen (§ 1 Ziffer 2) stehen in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Bau und die Unterhaltung der Ortskanalisationen sind Sache der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, Hausanschlüsse in die im Eigentum des Zweckverbands stehenden Zuleitungskanäle einführen zu lassen.
3. Soweit Teile einer Ortskanalisation als Zuleitungskanal für den Zweckverband benötigt werden, übernimmt sie der Verband. Er vergütet dafür dem Verbandsmitglied 40% des Zeitwertes des übernommenen Teils; bei der Feststellung des Zeitwertes darf höchstens die für den Zweckverband erforderliche Durchlassfähigkeit berücksichtigt werden. Den Zeitwert stellt die Verbandsversammlung anhand der Berechnungen eines zwischen den Verbandsmitgliedern einvernehmlich bestellten Gutachters endgültig fest.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 4

Organe des Zweckverbands

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
2. der Verbandsvorsitzende (§§ 8 und 9)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. In die Verbandsversammlung entsendet jedes Verbandsmitglied entsprechend seines Gesamt-Anschlusswertes (§ 3 Ziffer 1.4) für volle 4.000 E + EW einen, mindestens jedoch zwei Vertreter. Es gehören der Verbandsversammlung daher an von

Leutenbach	5 Vertreter
Winnenden	<u>6 Vertreter</u>
zusammen	11 Vertreter

2. Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die weiteren Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderats jeder Verbandsgemeinde gewählt. Für die weiteren Vertreter werden je zwei Stellvertreter gewählt, welche die weiteren Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter und deren Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte. Die Wahl findet nach jeder Gemeinderatswahl durch den neugewählten Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde statt.

Ändert sich während einer Gemeinderats-Amtszeit (§ 30 GemO) die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder das Verhältnis der Zahl der Vertreter der Verbandsgemeinden, werden die Vertreter und deren Stellvertreter für den Rest der Gemeinderats-Amtszeit durch den Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde neu gewählt.

Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, so endet mit dem Ausscheiden auch die Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Entsprechendes gilt auch für die Stellvertreter.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbands, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind oder diesem kraft Gesetzes zukommen.

§ 7

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

1. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen.
2. Als Angelegenheit von besonderer Bedeutung im Sinne von Ziffer 1 werden nachstehend bezeichnet:
 - 2.1 der Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - 2.2 die Anerkennung des Jahresabschlusses,
 - 2.3 die Anstellung und die Entlassung des Betriebsleiters der Verbandsanlagen,
 - 2.4 die Entscheidung über Neu- und Erweiterungsbauten sowie der Planungsaufträge hierzu,
 - 2.5 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 100.000 € im Einzelfall,
 - 2.6 der Erwerb und die Veräußerung von Grundvermögen im Wert von mehr als 50.000 € im Einzelfall,
 - 2.7 die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.8 die Bewilligung von Stundungen von mehr als 25.000 € im Einzelfall und einer Dauer von über 12 Monaten,
 - 2.9 die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
 - 2.10 die jährliche Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 14 (Betriebskostenumlage),
 - 2.11 die Festsetzung des Verteilungsschlüssels nach § 13 Ziffer 3.5 (Änderung an Zuleitungskanälen).

§ 8

Verbandsvorsitzender

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter auf 6 Jahre. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ist ein Nachfolger zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
3. In Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Er hat der Verbandsversammlung die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsitzenden

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 – 8 TVÖD-V, sowie Auszubildenden und Aushilfskräften,
2. die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung,
3. die Bewirtschaftung von Hausmitteln einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
4. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 10.000 €,
5. die Bewilligung von Stundungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall und bis zur Höchstdauer von 12 Monaten,
6. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, ferner die Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
7. Kassenkreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
9. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer jährlichen Versicherungsprämie (einschließlich Versicherungssteuer) bis zu 10.000 € im Einzelfall,
10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

11. Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von höchstens 15.000 €, soweit es sich nicht um einen Rechtsstreit grundsätzlicher Art handelt,
12. Gewährung von Vorschüssen an Bedienstete nach den Richtlinien des Finanzministeriums,
13. die Aufnahme von Krediten (einschließlich Umschuldungen) im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen.

§ 10

Geschäftsgang der Verbandsorgane

1. Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nicht anderes ergibt.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Die über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung gefertigte Niederschrift ist in der darauffolgenden Sitzung der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Die Verbandsmitglieder erhalten von jeder Niederschrift einen Auszug.
4. Auf die Stellung des Verbandsvorsitzenden in der Verbandsversammlung und auf die Leitung der Verbandsverwaltung finden die Vorschriften der §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 11

Verbandsverwaltung

1. Die Verwaltung des Zweckverbands umfasst die Erledigung sämtlicher Aufgaben des Zweckverbands.
2. Die Verwaltung des Zweckverbands besorgt diejenige Verbandsgemeinde, die den größten Gesamt-Anschlusswert gemäß § 3 Ziffer 1.4 hat, soweit nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt. Der hierfür entstehende Aufwand wird der verwaltenden Verbandsgemeinde aufgrund einer besonderen Vereinbarung vom Zweckverband erstattet.
3. Grundlage für den Geschäftsgang der Verbandsverwaltung ist ein vom Verbandsvorsitzenden zu erlassender Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

§ 12

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit festgesetzt wird.

III. Deckung des Aufwands

§ 13

Anlagenfinanzierung

1. Die Gemeinden haben dem Zweckverband ihr Grundeigentum für die Erstellung der technischen Anlagen, mit Ausnahme des Geländes für die Kläranlage selbst, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die durch die Maßnahmen des Verbands verursachten Schäden an Grundstücken und Wegen sind auf Kosten des Verbands zu beheben.
2. Soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, werden die Mittel für die Erstellung der erforderlichen Anlagen einschließlich aller Nebenkosten, wie Grunderwerbskosten, Flurentscheidungen usw., durch Umlage auf die Verbandsgemeinden nach Maßgabe der Ziffer 3 aufgebracht.
3. Als Verteilungsschlüssel für die Umlage nach Ziffer 2 werden festgesetzt:

3.1 für die 1. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.1):

Das Verhältnis der Kosten für die Einzelkläranlage mit Zuleitungskanal jedes Verbandsmitglieds zu der Kostensumme aller Einzelkläranlagen mit den dazugehörigen Zuleitungskanälen.

Aufgrund der generellen Untersuchungen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10.9., 19.11., 10.12.1962 und 31.5.1963, der Ergänzung hierzu vom 12.4.1965 und der Ausarbeitung des Zweckverbands vom 8.2.1971 betragen die Umlageanteile demnach für die Verbandsmitglieder:

Leutenbach	33,00 %
Winnenden	67,00 %

3.2 für die 2. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.2):

Das Verhältnis der in § 3 Ziffer 1.2 genannten zusätzlichen Bemessungswerte:

Leutenbach	34,04 %
Winnenden	65,96 %

3.3 für die 3. Ausbaustufe (§ 3 Ziffer 1.3):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.4 für den allgemeinen Investitionsaufwand, der keinem Investitionsvorhaben nach den Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 und 3.5 zuzuordnen ist (z.B. bewegliche Vermögensgegenstände, Rücklagenzuführung, u.a.):

Das Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4:

Leutenbach	41,98 %
Winnenden	58,02 %

3.5 Der Verteilungsschlüssel für Änderungen an Zuleitungskanälen bestimmt sich jeweils nach dem Anteil jedes Verbandsmitglieds an der Abwassermenge (Liter pro Sekunde), die den zu ändernden Zuleitungskanal durchfließt.

4. Zur Finanzierung der in Ziffer 3 genannten Investitionsvorhaben nimmt der Zweckverband in angemessenem Umfang Kredite auf. Die dabei anfallenden Zins- und Tilgungsleistungen sowie die Kreditbeschaffungskosten werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt; Maßstab hierfür ist der Umlageschlüssel des Investitionsvorhabens gemäß Ziffer 3, dem der jeweilige Kredit zuzuordnen ist.
5. Ziffer 4 gilt nicht für Kassenkredite gemäß § 89 der Gemeindeordnung; die hieraus entstehenden Zinsen und Kreditbeschaffungskosten gelten als Betriebskosten im Sinne des § 14.
6. Der Zweckverband führt Anlagenachweise für die Verbandsanlagen; daraus werden die jährlichen anfallenden Abschreibungen sowie die Auflösungsbeträge der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter an den Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern die gemäß den Verteilungsschlüsseln von Ziffer 3 auf sie entfallenden Jahreswerte der Abschreibungs- und Auflösungsbeträge innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres schriftlich mit.
7. Wird die Änderung der Anlagen nach § 1 Ziffer 2 infolge von Umständen erforderlich, die ausschließlich auf einem gesteigerten Abwasseranfall oder einer außerordentlichen Abwasserbeschaffenheit eines Verbandsmitglieds beruhen, so hat dasjenige Verbandsmitglied die entstehenden Kosten zu tragen, auf dessen Gebiet das Abwasser anfällt. Dabei wird die erforderliche Baumaßnahme technisch und finanziell über den Zweckverband abgewickelt.

§ 14

Deckung des laufenden Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwands (Betriebskosten)

Der laufende Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsaufwand (Betriebskosten) wird jährlich nach Abzug eventueller Einnahmen auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

1. die Hälfte der Betriebskosten im Verhältnis der Gesamt-Anschlusswerte nach § 3 Ziffer 1.4; an deren Stelle tritt bei Betriebskosten für Zuleitungskanäle nach § 13 Ziffer 3.5 der jeweils hierfür festgesetzte Kostenverteilungsschlüssel;
2. ein Viertel der Betriebskosten nach dem bei Trockenwetter an mindestens 50 Tagen pro Jahr gemessenen Abwasseranfall, wobei die Messtage möglichst gleichmäßig auf das Jahr zu verteilen sind;
3. ein Viertel der Betriebskosten im Verhältnis der Abwassermenge, die von den Verbandsmitgliedern der Berechnung des Jahresaufkommens für die Entwässerungsgebühren (gebührenfähige Abwassermenge) zugrundegelegt werden.

Die Art der Verteilung der Betriebskosten ist alle 5 Jahre auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

§ 14 a

Anpassung umlage-relevanter Bestimmungen (Korrektiv)

Verändern sich im Verbandsgebiet umlage-relevante Parameter durch anerkannte Nachweise in einem Maße, dass sich der Jahresbetrag einer der Verbandsumlagen nach § 13 Ziffer 1 bis 5 -je einzeln- (Investitionskosten) oder nach § 14 Betriebskosten) um mehr als 10 vom Hundert oder mehr als 25.000 € nach oben oder unten verändert, werden die umlage-relevanten Bestimmungen dieser Satzung an die neuen Verhältnisse angepasst und es erfolgt eine Neuberechnung der betroffenen Verbandsumlage.

Dies gilt für die

1. Investitionskostenumlage nach § 13

- 1.1 rückwirkend von der ersten Verwendung des jeweiligen Umlageschlüssels seit dessen letztmaliger Ermittlung für den Fall, dass die letztmalige Ermittlung des Umlageschlüssels auf objektiv unrichtigen Grundlagen beruhte;
- 1.2 ab dem nächsten Kalenderjahr für den Fall, dass sich die Beschaffenheit (Art, Zusammensetzung, Schmutzfracht, Menge) des Abwassers eines Verbandsmitglieds gegenüber den Verhältnissen zum Zeitpunkt der letztmaligen Ermittlung des Umlageschlüssels ändert.

2. Betriebskostenumlage nach § 14

Rückwirkend für einen Zeitraum von höchstens fünf Kalenderjahren, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Veränderung eines umlage-relevanten Parameters gemäß Ziffer 1 zweifelsfrei erkannt worden ist.

Zur Feststellung der Entwicklung der Beschaffenheit des Abwassers der Verbandsmitglieder werden je einmal wöchentlich an wechselnden Wochentagen bei wechselnden Wittersituationen Messungen zur Ermittlung der Frachtanteile der Verbandsmitglieder durchgeführt.

§ 15

Erhebung und Entrichtung der Verbandsumlagen

1. Der Zweckverband erhebt entsprechend seinem Kassenbedarf Abschlagszahlungen auf die im Haushaltsplan festgesetzten Verbandsumlagen nach § 13 und § 14. Ist die Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr noch nicht erlassen, sind die Umlagebeträge des Vorjahres maßgebend.
2. Die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 1 sind einen Monat nach Zugang der Aufforderung zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes werden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes der Kreissparkasse Winnenden für Kredite in laufender Rechnung fällig.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern; Auflösung

§ 16

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter.
3. Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, das in den Verband eingebrachte Vermögen bis zur Auflösung des Verbands daselbst zu belassen und die bis zum Austritt aus dem Verband entstandenen fortdauernden Ausgaben weiterhin anteilmäßig mitzutragen.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

1. Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher Verbandsgemeinden.
2. Im Fall der Auflösung gehen die Verbindlichkeiten und das Vermögen des Zweckverbands nach dem für die Deckung des jährlichen Aufwands (vgl. § 14) im Mittel der letzten drei Abrechnungsjahre festgestellten Maßstab auf die Verbandsgemeinden über.

V. Sonstiges

§ 18

Schutzvorschriften

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, die zum Schutz der Anlagen des Zweckverbands und deren Betrieb erforderlichen Vorschriften (Entwässerungssatzung) zu erlassen und Gesuche um Anschluss an die öffentlichen Kanäle dem Zweckverband vorzulegen, wenn eine Vorbehandlung der Abwässer notwendig werden kann.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der durch die Satzungen der Verbandsgemeinden bestimmten Form der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 20

Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Satzung ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten, mit Ausnahme der Regelungen der §§ 3, 13 und 14, die bereits zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten sind. Die Änderungen in § 7, Ziffer 2.2 und § 9, Ziffer 1 der Verbandssatzung wurden mit Verbandsversammlungsbeschluss vom 27.06.2018 gefasst und treten nach Bekanntgabe der Satzung in Kraft.